

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit § 181 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 geht die Kompetenz zur Erlassung der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV), BGBl. II Nr. 365/2004 idF BGBl. II Nr. 259/2017 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) als Regulierungsbehörde nach § 194 TKG 2021 über.

Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, für den Bereich der Kommunikation Statistiken zu erstellen, die der Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung dienen.

Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung wird nunmehr eine Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022 (KEV 2022) erlassen, mit welcher Einzelheiten der statistischen Erhebungen festgelegt werden.

Im Einzelnen dienen die angeordneten Datenabfragen

dem laufenden regulatorischen Monitoring (Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung),
der Erfüllung von Berichts- und Auskunftspflichten,
der Information des Wirtschaftssektors „Telekommunikation“ sowie
der Information von Politik und Verwaltung.

Laufendes regulatorisches Monitoring

Der Telekom-Control-Kommission (TKK) und der RTR-GmbH wird durch §§ 194 und 198 TKG 2021 eine Vielzahl von Aufgaben im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung übertragen. Die Regulierungsbehörden haben daher ua. auf Antrag oder von Amts wegen Regulierungsentscheidungen in Verbindung mit Fragen der Wettbewerbsregulierung, des Netzzugangs, der Netzsicherheit, der Infrastrukturnutzung, sowie der Netzneutralität, etc. zu treffen, für die ein Grunddatenbestand der wesentlichen Indikatoren des Sektors von besonderer Bedeutung ist.

Zur Sicherung der Qualität der Regulierung benötigen TKK und RTR-GmbH laufend Informationen über jene Bereiche, die von Regulierungsentscheidungen betroffen sind. Eine Datengrundlage in hinreichender Granularität, hoher zeitlicher Aktualität und Repräsentativität ist daher essentiell, um die den Regulierungsbehörden übertragenen Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und die Auswirkungen am Markt vor dem Hintergrund der regulatorischen Entscheidungen zu überprüfen, um gegebenenfalls korrigierend einzugreifen zu können.

Erfüllung von Berichts- und Auskunftspflichten

Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben sind die Regulierungsbehörden nach den Bestimmungen des 15. Abschnitts des TKG 2021 berechtigt bzw. verpflichtet, mit anderen nationalen wie internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. So haben die Regulierungsbehörden zB gemäß § 183 TKG 2021 auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission, des GEREK oder anderer Regulierungsbehörden Informationen an diese Gremien zu übermitteln. Auch die Republik Österreich kann in Einzelfällen durch Verträge verpflichtet – und in anderen Fällen berechtigt – sein, Anfragen zu beantworten, um international vergleichende Statistiken erstellen zu können und den europäischen Einigungsprozess zu unterstützen. Beispiele für derartige Berichtspflichten wären etwa von der Europäischen Kommission eingeforderte Daten zu Bereichen der Digitalen Agenda (Digital Economy and Society Index - DESI), Berichte an die International Telecommunications Union (ITU) oder Daten für Statistiken der OECD.

Information des Wirtschaftssektors „Telekommunikation“

Die Verordnung sieht auch die Bereitstellung der erhobenen Informationen für den Sektor und die einschlägige interessierte Öffentlichkeit vor. Zu diesem Zweck werden periodische (vierteljährliche) statistische Übersichten veröffentlicht.

Aufgrund einer großen Anzahl von Anfragen seitens der Öffentlichkeit (Presse, Studierende, Privatpersonen etc.) sowie durch Unternehmen und Organisationen des Sektors und dem regelmäßig artikulierten hohen Interesse an aktuellen Daten ist es darüber hinaus berechtigtes Anliegen, die erhobenen Informationen in entsprechend aggregierter Form (Kennzahlen) zeitnah zu deren Bereitstellung zu veröffentlichen. Damit wird auch der in § 182 Abs. 2 und 3 TKG 2021 vorgesehene Transparenzverpflichtung, welche die Förderung eines offenen, wettbewerbsorientierten Marktes zum Ziel hat, Rechnung getragen.

Information von Politik und Verwaltung

Nicht zuletzt sollen die mittels dieser Verordnung erhobenen Informationen der öffentlichen Verwaltung und Politik ermöglichen, die Notwendigkeit einschlägiger legislativer Maßnahmen zu beurteilen und gegebenenfalls Förderungspolitiken zu optimieren. So sieht etwa § 186 TKG 2021 vor, dass die Regulierungsbehörde auf Basis ihrer zur Verfügung gestellter Daten das Wettbewerbsgeschehen im Bereich elektronischer Kommunikation beobachten und Informationen oder Studien veröffentlichen kann.

Im Hinblick auf die Neukodifizierung des TKG 2021 und die Tatsache, dass sich der Telekommunikationssektor seit Erlassen der letzten umfassenden Novelle der KEV im Jahr 2017 entscheidend weiterentwickelt hat, sind auch die Anforderungen an diesbezügliche Datenabfragen verändert. Insbesondere in den Bereichen Breitband und Mobilfunk hat eine starke Veränderung stattgefunden, weswegen zahlreiche in den Anlagen der Verordnung festgelegte Erhebungsmerkmale in Hinblick auf die Granularität ihrer Abfrage zu aktualisieren sind. Gleichzeitig sollen von der Abfrage nicht mehr benötigter Informationen abgesehen werden und allfällige Doppelgleisigkeiten bei Erhebungen aufgrund anderer Vorschriften vermieden werden.

Mit der Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation im TKG 2021 geht auch eine Neufassung des Begriffs des Kommunikationsdienstes einher. Mit nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten fallen auch jene Dienste in den Anwendungsbereich der sektor-spezifischen Regulierung, welche Kommunikation über Kommunikationsnetze ermöglichen und keine Verbindung zu öffentlich zugewiesenen Rufnummern aufbauen können. Zu diesen zählen etwa Instant Messenger, Sprach-, Videotelefonie- und Videokonferenz- sowie E-Mail-Dienste, welche über das offene Internet (d.h. „Over-The-Top“) erbracht werden. Sie stehen in einem Wettbewerbsverhältnis zu nummerngebundenen Kommunikationsdiensten und werden im TKG 2021 in einigen Bereichen mit ihnen gleichgestellt („Level Playing Field“).

Durch die Neufassung der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022 soll den veränderten Bedürfnissen Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass sowohl den Regulierungsbehörden und dem Wirtschaftssektor „Telekommunikation“ als auch der Verwaltung und der Politik detaillierte Informationen über die Marktgegebenheiten in Österreich zur Verfügung stehen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2: Die Liste der zu erstellenden Statistiken wird den auf Grund der eingetretenen Marktveränderungen geänderten Bedürfnissen angepasst und neu gereiht.

Zu § 2: Die Definition der statistischen Einheiten erfolgt im Gleichklang mit der Nummerierung der Anlagen.

Zu § 4: Die vierteljährlichen Erhebungen werden in der Regel als Stichprobenerhebung durch Befragung der (im Hinblick auf die jeweils erhobenen statistischen Merkmale) größten Unternehmen zu erfolgen haben. Eine Vollerhebung ist weiterhin zulässig.

Zu § 5: Die Übermittlung der Daten hat entweder über E-Mail oder über das elektronische Einbringungsportal e-RTR zu erfolgen. Hierfür verantwortlich ist entweder der Inhaber des Unternehmens bzw. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Zu § 7 Abs. 1: Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus den Transparenzbestimmungen des § 182 Abs. 2 und 3, wonach die Regulierungsbehörde die ihr vorliegenden Marktdaten

sowie Informationen, die zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt oder der Umsetzung der Ziele des TKG 2021 beitragen, unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in geeigneter Weise zu veröffentlichen hat. Darunter fallen etwa die RTR Monitore.

Zu § 7 Abs. 2: Im Gleichklang mit den Änderungen in § 1 Abs. 2, mit der die Liste der zu erstellenden Statistiken festgelegt wird, ist auch die Liste der von der Regulierungsbehörde zu publizierenden Statistiken anzupassen.

Zu § 8 Abs 2: Um sicherzustellen, dass die Erhebungen für das 2. Quartal 2022 auch nach Außerkrafttreten der KEV erfolgen können, wird festgelegt, dass diese weiterhin für diesen Zeitraum anwendbar ist.

Zu den Anlagen: Ziel der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022 ist es, die Informationen, die zur Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich sind, unter möglicher Schonung von Ressourcen sowohl auf Seite der Unternehmen als auch auf Seite der erhebenden Regulierungsbehörde in möglichst guter Qualität zu erhalten. Der Umfang der Erhebungen wird, insbesondere durch die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten (u.a. Daten, die aufgrund von anderen Rechtsnormen, wie der Zentralen Rufnummern-Datenbank Verordnung – ZR-DBV, BGBl. II Nr. 535/2020 oder der Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung – ZIB-V, BGBl. II Nr. 202/2019 erhoben werden) und durch den Entfall von Daten, die nach den Bestimmungen des TKG 2021 nicht länger zu erheben sind (zB Daten zu öffentlichen Sprechstellen), deutlich reduziert.

Zur Anlage 1:

Im Bereich M2M/IoT (Machine-to-Machine bzw. Internet of Things) sind seit der letzten Novelle der KEV bedeutsame Veränderungen in der Produktlandschaft zu beobachten und auch weiterhin zu erwarten. Daher wurden Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Granularität der Abfrage vorgenommen.

Die Vorleistungen im Mobilfunk an MVNOs und Wiederverkäufer haben an Bedeutung gewonnen, weshalb hier die Granularität erhöht und weitere Kennzahlen erhoben werden.

Aufgrund neuer Monitoringverpflichtungen in Bezug auf Terminierungsentgelte entsprechend § 97 Abs. 3 und 4 TKG 2021 wird bei der Terminierung zwischen Anrufen aus dem Inland und EWR-Staaten bzw. Anrufen aus Nicht-EWR-Staaten unterschieden.

Zur Anlage 2:

Im Bereich Breitband können zahlreiche Angaben zu den aktiven Festnetz-Breitbandanschlüssen auf Endkundenebene in Zukunft entfallen, da sie von den Betreibern bereits im Rahmen der ZIB (Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung) quartalsweise an die RTR übermittelt werden.

Bei mobilem Breitband wird entsprechend den Marktentwicklungen nun zwischen Produkten mit unlimitiertem Datenvolumen (Flat-Rate) und Produkten mit limitiertem Datenvolumen unterschieden.

Zur Anlage 4:

Im Bereich Festnetz können Angaben zur Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl (Carrier Selection und Carrier Pre-Selection) sowie zu Sprechstellen aufgrund der stark rückläufigen Bedeutung dieser Bereiche entfallen.

Aufgrund neuer Monitoringverpflichtungen in Bezug auf Terminierungsentgelte (§ 97 TKG 2021) wird, wie auch beim Mobilfunk, bei der Terminierung zwischen Anrufen aus dem Inland und EWR-Staaten bzw. Anrufen aus Nicht-EWR-Staaten unterschieden.

Zur Anlage 5:

Im Bereich Ethernetdienste und Mietleitungen wurden entsprechend den Marktentwicklungen der letzten Jahre unbeschaltete Glasfasern auf Vorleistungsebene aufgenommen. Demgegenüber entfallen auf Vorleistungsebene Mietleitungen mit traditionellen Schnittstellen, da diesen durch den Technologiewechsel auf Ethernetdienste kaum mehr Bedeutung zukommt. Auch die Unterscheidung in Trunk-Segmente und terminierende Segmente entfällt in Zukunft.

Zur Anlage 7:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, fallen nunmehr auch jene Dienste in den Anwendungsbereich des TKG 2021, welche Kommunikation über Kommunikationsnetze ermöglichen und keine Verbindung zu öffentlich zugeteilten Rufnummern aufbauen können.

Adressiert werden nummernunabhängige Kommunikationsdienste im TKG 2021 auch in Abhängigkeit von deren Anzahl an Endnutzern. Die Einbeziehung dieser Dienste in die Verordnung zur Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung mittels der Erhebung der Anzahl an Endnutzern und Verkehrswerten trägt der Erweiterung des Anwendungsbereiches des TKG 2021 Rechnung.